



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Az. 4.4.2-7397/Le
Postzustellungsauftrag
PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG
Am Kiesgrund 100
85609 Aschheim

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.4.2-7397/Le
München, 14.05.2024

Auskunft erteilt:
Herr Lenz

E-Mail:
LenzD@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2634
Fax: 089 / 6221 44-2634

Zimmer-Nr.:
F 2.31

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung von drei Landschaftsseen im Zuge der Rekultivierung des Abbaufeldes V sowie Notüberlauf zum Abfanggraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 293-298, 301, 302/1, 303/3, 304/3, 305/1-311/1, Gemarkung Dornach, Gemeinde Aschheim, sowie Fl.-Nrn. 150, 151, 151/1 und 1047/4, Gemarkung Daglfing, Stadt München

Anlagen

- 1 Satz Planunterlagen
- 4 Formulare Bauanzeigen
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

1.1 Gegenstand der Planfeststellung, Zweck und Plan des Unternehmens

1.1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG (ehem.: Radmer Kies GmbH & Co. KG) für die Herstellung von drei Landschaftsseen wird festgestellt.

1.1.2 Zweck des Unternehmens

Die PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG betreibt seit vielen Jahren westlich von Aschheim einen Nassabbau mit Wiederverfüllung. Die Rekultivierungsplanung sieht im Bereich der Ausgleichsfläche drei Landschaftsseen vor, die mit einem Grabensystem miteinander verbunden sind. Die drei Landschaftsseen sind vorflutwirksam und Bestandteil des Konzepts zur Absenkung von Grundwasserspitzen in Dornach, welches mit Bescheid vom 10.10.2013, Az. 6.2-6887/Ba, erlaubt wurde.

Die Planfeststellung dient der Herstellung der drei – im genehmigten Rekultivierungskonzept und im erlaubten Konzept zum Aufstauen und Absenken des Grundwassers vorgesehenen – Landschaftsseen.

1.1.3 Plan des Unternehmens

Dem Planfeststellungsverfahren liegen folgende, mit dem Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 11.01.2022 und dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes München vom 14.05.2024 versehene Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Antrag vom 24.03.2021
- Übersichtslageplan M 1 : 25 000 vom 24.03.2021
- Rekultivierungskonzept AF V mit Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Grundwasserregulierung (Fortschreibung Plan R 1.1. aus Tektur 2005) M 1 : 2 000 vom 24.03.2021
- Pflanzplanung für Rekultivierung AF V (Fortschreibung Plan R 1.2. aus Tektur 2005) M 1 : 5 000 / 1 000 / 200 / 100 vom 24.03.2021
- Schnitte I bis V Geländeerhöhung (Fortschreibung Plan R 2 aus Tektur 2005) M 1 : 200 vom 24.03.2021
- E-Mail der Wankner und Fischer Partnerschaft mbB Landschaftsarchitekten und Stadtplaner vom 14.11.2022
- Plan R1.2 Pflanzplanung für Rekultivierung AF V M 1 : 1 000 / 200 / 100 vom 13.04.2012
- Pflanz- & Pflegekonzept: Langfristige Entwicklungsziele vom 13.04.2012

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Lage des Vorhabens, Geologie und Geländemorphologie

Das Abbaugelände liegt ca. 0,5 - 1 km nördlich des Gemeindeteils Dornach der Gemeinde Aschheim und rund 1,5 - 2 km westlich der Ortschaft Aschheim in der nordöstlichen Münchner Schotterebene.

Hier liegen quartäre Kiese über den tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Die quartären Kiese sind gut durchlässig. Sie bilden den obersten Grundwasserleiter. Die Quartärbasis, also die Oberkante der stauenden tertiären Schichten, liegt im Bereich des Abbaufeldes V auf etwa 492 m ü. NN.

Die Geländeoberfläche ist weitgehend eben. Es fällt leicht nach Norden ab und liegt in einer Höhenlage von rund 513 m ü. NN im Süden des Abbaugeländes und 508 m ü. NN auf Höhe des Abfanggrabens.

Die großräumige Grundwasserfließrichtung weist von Südsüdwest nach Nordnordost.

Anlagen

Die Herstellung von drei Landschaftsseen ist bereits im Rahmen des Rekultivierungskonzepts des Abbaufeldes von 2005 in ähnlicher Form vorgesehen. Die aktuelle Planung hat nun die Umsetzung und somit die Herstellung der Seen und die Verbindung über ein Grabensystem im Fokus. Die offene Wasserfläche beträgt 3,0 ha. Dabei sind die Gewässer zum Teil bereits im Bereich des Abbaufeldes vorhanden. Der Trompetensee im nördlichen Teil hingegen wird im geplanten Kiesabbau an der Nordgrenze des Kiesabbaugebietes erst noch errichtet. In diesen soll das abgeleitete Grundwasser, das nordöstlich des Ortsteils Dornach der Gemeinde Aschheim durch eine wiederverfüllte Kiesgrube gestaut wird, eingeleitet und wieder versickert werden. Damit sollen

- Grundwasserspitzen, die durch den verfüllungsbedingten Aufstau entstehen, gekappt werden,

- aufstaubedingte Folgen für die Bebauung im Ortsteil Dornach vermindert werden und
- durch die anschließende Wiedereinleitung die Gesamtbilanz des Grundwasserkörpers erhalten werden.

Zudem wird ein Auslaufbauwerk mit Überlaufschwelle zur Wasserstandsregulierung errichtet, das zum Abfanggraben der Uniper Energy führt.

An der Auslaufstelle des Kanals im Böschungsbereich sind eine Halbschale und 1 - 2 größere Steine vor der Einleitung in den Abfanggraben vorgesehen. Die Steine sind voraussichtlich knapp oberhalb des maximalen Wasserspiegels des Abfanggrabens angeordnet, um mittels Energieumwandlung des ankommenden Wassers eine Reduzierung der naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie des Unterhaltungsaufwands an der Einleitstelle zu bewirken.

2. Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG

2.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

2.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG wird die widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG zum

2.1.1.1 Ableiten von Wasser aus dem Trompetensee und

2.1.1.2 Einleiten des Wassers über den Notüberlaufkanal in den Abfanggraben erteilt.

2.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG betreibt an der südlichen Abbaugrenze des Kieswerks in Aschheim eine Drainageleitung zur Grundwasserabsenkung, da das Grundwasser im Ortsbereich von Dornach durch die Wiederverfüllung der Kiesgruben mit geringer durchlässigem Bodenmaterial bis oberhalb der Gebäudekeller aufstaut.

Das gefasste Grundwasser wird über eine Freispiegelleitung entlang der Westseite des Kieswerks in einen Baggersee abgeleitet und durch Druckpotentialerhöhung wieder versickert.

Im Zuge des nach Norden fortschreitenden Kiesabbaus ist vorgesehen, die Grundwasserableitung über offene Gräben und weitere Baggerseen bis zur Nordgrenze des Kiesabbaus zu führen und dort abschließend in einem Baggersee (Trompetensee) zu versickern.

Im Trompetensee kann die abgeleitete Drainagewassermenge im Hinblick auf die erforderliche Grundwasserabsenkung im Ortsbereich von Dornach aus wasserwirtschaftlicher Sicht bis zum Grundwasserstand von MHW versickert werden.

Für die Ableitung darüber hinaus gehender Grundwassermengen bei höheren Grundwasserständen ist ein Ableitungskanal vom Trompetensee bis zum angrenzenden Abfanggraben geplant.

2.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende, mit dem Prüfungsvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 06.05.2024 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes München vom 14.05.2024 versehene Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Antrag vom 22.03.2024
- Bauwerksverzeichnis vom 22.03.2024
- Grundstücksverzeichnis vom 22.03.2024
- Übersichtslageplan M 1 : 5 000 vom 22.03.2024

- Lageplan M 1 : 1 000 vom 22.03.2024
- Längsschnitt Ableitungskanal M 1 : 500/100 vom 22.03.2024
- Ablaufbauwerk Trompetensee M 1 : 25 vom 22.03.2024
- Angepasste ergänzende Unterlagen /Schreiben vom 03.04.2024
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. BayKompV M 1 :1 000 vom 27.11.2023 - angepasst 03.04.2024
- schematischer Pflanzplan M 1 : 100 vom 09.01.2024 - angepasst 03.04.2024

2.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin über, wenn die Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt München dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1 Die gesamte Baumaßnahme ist nach den geltenden technischen Bestimmungen, anerkannten Regeln der Baukunst sowie den geprüften Antragsunterlagen auszuführen.

3.1.2 Durch Treibstoffe, Öle oder andere wassergefährdende Stoffe dürfen das Gewässer und der Untergrund nicht verunreinigt werden. Beim Betrieb von Baugeräten im Bereich der Landschaftsseen und der Ableitung in den Abfanggraben ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Schmiermitteln und Treibstoffen verpflichtend.

3.2 Herstellung und Betrieb der Anlagen

3.2.1 Am Einlaufbauwerk ist an der Überlaufschwelle eine Messeinrichtung vorzusehen, die die Dauer und Häufigkeit der Ableitung von Grundwasser erfasst. Diese Abschlagsereignisse sind dem Wasserwirtschaftsamt München jährlich vorzulegen.

3.2.2 Für Maßnahmen an Gehölzen (Bäume, Sträucher, älterer Efeu) ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01.03. – 30.09.) zu beachten. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, so dass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze vor der Fällung auf Nester und Höhlungen hin zu untersuchen. Werden Höhlen oder Nester festgestellt, ist Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

3.2.3 Negative Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt im Rahmen der Maßnahmen sind umgehend an die untere Naturschutzbehörde zu melden. Für einen solchen Fall werden etwaige Maßnahmen und Einschränkungen vorbehalten.

3.2.4 Für das Einbringen von Pflanzen und Saatgut darf ausschließlich gebietsheimisches und standortgerechtes Material aus dem Vorkommensgebiet 6.1 bzw. Produktionsraum 8 bzw. Ursprungsgebiet 16 verwendet werden (§ 40 BNatSchG).

Für Gehölze gilt folgende Mindestpflanzqualität bei

- a. Obstbäumen H 2xv. StU 10-12 cm
- b. Sträuchern v. Str., 4 Tr., 60-100 cm
- c. Laubbaum: HST 3 xv. StU 12-14 cm

- 3.2.5 Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Trompetensees folgenden Pflanzperiode fachgerecht herzustellen und entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- 3.2.6 Der zu erhaltende Baumbestand des im Westen angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops ist während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z. B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.
- 3.2.7 Das mesophile Gebüsch im Bereich der Böschung des Abfanggrabens ist nach Fertigstellung der Erdbaumaßnahmen mittels Pflanzung standortgerechter gebietsheimischer Sträucher geeigneter Größe wiederherzustellen. Die Anpflanzungen sind während der Anwuchsphase im ersten Jahr zu kontrollieren, bei Bedarf zu wässern und bei Ausfall zu ersetzen. Der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München ist unaufgefordert eine Fotodokumentation der erfolgten Bepflanzung zukommen zu lassen.

3.3 Unterhaltung

- 3.3.1 Die Unterhaltungslast für die drei Landschaftsseen wird auf die Vorhabensträgerin übertragen.
- 3.3.2 Die Unterhaltungslast für das Ufer des Abfanggrabens geht von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle auf die Vorhabensträgerin über.
- 3.3.3 Das Einlaufbauwerk und der Ableitungskanal sind einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Kontrolle zu unterziehen.
- 3.3.4 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Überlaufschwelle sowie des Ableitungskanals und der Einleitungsstelle in den Abfanggraben zu gewährleisten. Die Einleitungsstelle ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass kein Rückstau in den Ableitungskanal erfolgt.
- 3.3.5 Die Sicherung und Unterhaltung der Auslaufbauwerke hat im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt München und dem sonstigen Unterhaltungspflichtigen für den Abfanggraben zu erfolgen.

3.4 Auflagenvorbehalt

Geht aus den Abschlagsereignissen (Nr. 3.2.1) hervor, dass zu massiv in den natürlichen Wasserkreislauf eingegriffen wird, muss die Höhenlage der Überlaufschwelle angepasst werden.

4. Anzeigepflichten

- 4.1 Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Landratsamt München und dem Wasserwirtschaftsamt München rechtzeitig vorher bzw. unverzüglich nach Fertigstellung in Textform anzuzeigen.
- 4.2 Die Fertigstellung der Außenanlagen der Landschaftsseen ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt München mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.
- 4.3 Werden bei den geplanten Arbeiten bisher unbekannte, relevante Verunreinigungen angetroffen, sind umgehend das Landratsamt München und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.
- 4.4 Falls durch unvorhergesehene Ereignisse wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich das Landratsamt München und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.

5. Bauabnahme

Spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt München unaufgefordert eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen (PSW) nach Art. 65 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Papierform und digital vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Zusammen mit der Bauabnahme sind Bestandspläne in Papierform und digital vorzulegen.

6. Naturschutzrecht

Die unter Nr. 2 dieses Bescheides erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung.

7. Kostenentscheidung

7.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.668,10 € festgelegt. Davon entfallen 2.000 € auf die Planfeststellung und 3.668,10 € auf die wasserrechtliche Erlaubnis.

7.3 An Auslagen sind 783,- € für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren und 3,07 € für die Postzustellungen angefallen.

Gründe:

1. Sachverhalt

1.1 Kiesabbau

Mit Bescheid vom 21.12.2000, Az. 9.2-4474/EI, wurde der Radmer Bau AG u. a. die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser im Zuge der Kiesausbeute bis zum 31.12.2025 u. a. mit der Auflage erteilt, die Flächen entsprechend einem mitgelieferten Rekultivierungskonzeptes bis 31.12.2031 wiederherzustellen. Im betreffenden Rekultivierungskonzept wurden 2,5 ha als verbleibende offene Wasserflächen vorgesehen, deren Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren erteilt werden sollte. In Absprache mit der zuständigen Wasserrechts- und -fachbehörde wurde die offene Wasserfläche auf 3,0 ha festgelegt.

1.2 Grundwasserabsenkung Dornach

Mit Bescheid vom 10.10.2013, Az. 6.2-6887/Ba, wurde der Radmer Kies GmbH & Co. KG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten des Grundwassers in den Abbausee V bzw. den Trompetensee und das Aufstauen von Grundwasser im Bereich der Ortsmitte von Dornach erteilt. Daraus geht hervor, dass das abgeleitete Grundwasser im Endzustand über den noch herzustellenden Trompetensee versickert und dieser See mit einem Notüberlauf in den Abfanggraben ausgestattet werden soll, der bei einem Hochwasser über MHW (dort ca. 506 m ü. NN) anspringt.

1.3 Antrag

Mit Schreiben vom 30.03.2021 legte die Radmer Kies GmbH & Co. KG Planunterlagen für die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung von drei Landschaftsseen im Zuge der Rekultivierung des Abbaufeldes V vor. Weiterhin wurde ein Wasserrechtsantrag zum „Ableitungskanal Kiesgrube Aschheim“ vom 28.01.2021 vorgelegt, mit dem das Ableiten von Grundwasser aus dem sogenannten Trompetensee und das Einleiten von abgeleitetem Grundwasser in den Abfanggraben beantragt wird.

Die beiden Anträge sollen bestehende Bescheidslücken schließen.

Die beiden Vorgänge wurden aufgrund des Zusammenhangs in einem gemeinsamen Verfahren behandelt.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 wurde eine Überrechnung der Hydraulik hinsichtlich der Höhenlage der Überlaufschwelle nachgefordert. Am 08.02.2023 fand eine Besprechung hierzu statt. Am 06.03.2023 und 08.05.2023 wurden Unterlagen und weitere Ausführungen dazu vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 wurden weitere naturschutzfachliche Unterlagen angefordert. Diese wurden mit Schreiben vom 27.01.2023 und 28.11.2023 nachgereicht.

Die Radmer Kies GmbH & Co. KG hat zum 01.01.2024 in die PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG umfirmiert.

Mit Schreiben vom 28.03.2024 legte die PORR Rohstoffe GmbH & Co. KG überarbeitete Antragsunterlagen für den Wasserrechtsantrag zum „Ableitungskanal Kiesgrube Aschheim“ vor. Gegenüber der ursprünglich vorgelegten Planung wurden insbesondere der Notüberlaufkanal um 1,5 m nach Osten verschoben und an der Auslaufstelle des Kanals im Böschungsbereich eine Halbschale und 1 - 2 größere Steine vor der Einleitung in den Abfanggraben vorgesehen.

Mit Schreiben vom 03.04.2024 wurden angepasste ergänzende naturschutzfachliche Unterlagen nachgereicht.

1.4 Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Stellen

Zum Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt München, die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt München, die Landeshauptstadt München – Sachgebiet Wasserrecht, die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München, der Fachbereich Baurecht im Landratsamt München und die Gemeinde Aschheim um Stellungnahme gebeten.

Das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren sowie die Fachbehörden stimmten dem Vorhaben unter Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu. Die Landeshauptstadt München hat ihre Zustimmung zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für ihren Bereich mit E-Mail vom 07.09.2022 erteilt. Die Gemeinde Aschheim hat mitgeteilt, dass gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 18.10.2022 weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Der Fachbereich Baurecht im Landratsamt München hat keine Stellungnahme abgegeben.

1.5 Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 21.10.2022 bis 21.11.2022 in der Gemeinde Aschheim ausgelegt, nachdem festgestellt worden war, dass sich das Vorhaben auf das Gebiet dieser Gemeinde auswirken könnte. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde hingewiesen.

Der Zeitraum der Auslegung der Antragsunterlagen und der Einwendungsfrist wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte im Ortsnachrichtenblatt der Gemeinde Aschheim vom 13.10.2022. Die Einwendungsfrist endete am 05.12.2022.

Außerdem wurde die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Aschheim veröffentlicht.

1.6 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

1.7 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen zu dem Vorhaben wurden nicht abgegeben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anlage der Landschaftsseen ist gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für die Anlage der Landschaftsseen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es liegt bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 08.10.2012 (erarbeitet von Wankner und Fischer Partnerschaft mbB Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) vor, welche das „Absenken von Grundwasser bei Grundwasserhochständen im Ortsteil Dornach der Gemeinde Aschheim zum Wasserrechtsantrag zur Grundwasserregelung“ zum Inhalt hatte. Die UVS kam u. a. zu dem Ergebnis, dass die Inbetriebnahme der geplanten Kiesrigole und des Ablaufkanals zur Wiederherstellung der Grundwasserverhältnisse ab MHW vor der unrechtmäßigen Aufstauung unbedenklich ist und keine schädlichen Folgen für den aktuellen Zustand der im betroffenen Gebiet vorkommenden Pflanzen, Tiere und Lebensräume sowie das dortige Grundwasser hat.

Zudem fungieren die im Rekultivierungskonzept vorgesehenen Gewässer als reine Landschaftsseen ohne Fischbesatz oder Badenutzung. Durch die verschiedenartig ausgeprägten Uferzonen, Steinsetzungen, geplante wechselfeuchte Zonen und diverse Gehölzstrukturen tragen die Gewässer maßgeblich zum Strukturreichtum und der ökologischen Vielfalt bei.

In Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Im Bereich des Planumgriffs des Planfeststellungsverfahrens und in dessen näherem Umfeld sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder unter Ensembleschutz stehenden Baustrukturen vorhanden. In der näheren Umgebung befindet sich jedoch eine Reihe von Bodendenkmälern, die im Bayerischen Denkmalatlas gelistet sind. Die bekannten Bodendenkmäler befinden sich alle außerhalb des Umgriffs für die geplanten Landschaftsseen. Im Bereich der geplanten Landschaftsseen sind Bodendenkmäler aufgrund des vorherigen Kiesabbaus auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Belange wurden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kiesausbeute vom 21.12.2000 berücksichtigt.

Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

2.3 Planfeststellung

2.3.1 Die Anlage der drei Landschaftsseen stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Damit ist diese Maßnahme grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 68 Abs. 1 WHG). Es wurde auch eine Planfeststellung beantragt.

2.3.2 Der Plan für den Ausbau der Gewässer konnte unter Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgelegt werden, da im wasserrechtlichen Verfahren keine Gründe bekannt geworden sind, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erwarten lassen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) bzw. die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Allgemeiner Grundwasserschutz

Durch den Kiesabbau wurde die schützende Grundwasserüberdeckung entfernt. Abbaustellen im Grundwasser sollen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht mehr verfüllt werden, da überregional geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und eine lückenlose Überwachung des Verfüllbetriebs kaum möglich ist. Im vorliegenden Fall ist die Teilverfüllung bereits genehmigt und teilweise durchgeführt worden. Die Verfüllungen zeigen Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse. Die Ableitung des verfüllungsbedingten Grundwasseraufstaus wurde mit Bescheid vom 10.10.2013, Az. 6.2-6887/Ba, bis zum Trompetensee erlaubt.

Eine Verunreinigung des Grundwassers muss durch eine schonende Folgenutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Von der geplanten Folgenutzung als Landschaftsseen gehen erfahrungsgemäß keine Gefährdungen aus, die die Grundwasserqualität nachhaltig negativ beeinflussen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Eine Drainierung über das MHW (= mittlerer höchster Wasserstand) vor der Verfüllung hinaus ist gemäß Bescheid vom 10.10.2013 nicht zulässig.

Auswirkungen der Folgenutzung – thermische Einflüsse

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist in Stichtagsmessungen dargelegt, dass die derzeitige Fläche des Baggersees zu einer maximalen Erwärmung des Grundwasserkörpers im Sommer von maximal 5,1 °C und einer maximalen Abkühlung des Grundwasserkörpers im Winter von 4,4 °C führt. Die maximal gemessene Temperatur im Abstrom betrug 17,3 °C.

Im Vergleich zur derzeitigen Fläche des Baggersees mit rund 11,8 ha haben die Landschaftsseen eine deutlich geringere Fläche von 3,0 ha. Die Temperaturspannen werden folglich nicht so hoch sein und die maximale Temperatur im Abstrom sollte auch geringer als in den aufgeführten Messungen sein.

Abkühlung und Erwärmung sind über das Jahr gesehen ausgeglichen und eine Überschreitung von 20 °C ist nicht gegeben. Zudem wird das Grundwasser im weiteren Verlauf durch den Abfanggraben abgeleitet. Der tief ins Gelände einschneidende Abfanggraben führt zu einer starken Absenkung des Grundwassers nördlich und südlich des Grabens. Die thermische Auswirkung auf weiter nördlich gelegene Grundwasserkörper ist demnach als gering einzustufen.

Absenken von Grundwasser bei Grundwasserhochständen im Ortsteil Dornach

Im südlich gelegenen Ortsteil Dornach der Gemeinde Aschheim kann aufgrund der Abnahme des Gefälles der Quartärbasis der Grundwasserstand bis auf ca. 1,0 m unter Geländeoberkante ansteigen. Zusätzlich zu den aus der natürlichen hydrogeologischen Situation vorhandenen Grundwasserständen trägt eine wiederverfüllte Kiesgrube (Abbaufeld II) bereits zu hohen Grundwasserständen bei. Mit genehmigter Verfüllung des Abbaufeldes V mit Material geringer Durchlässigkeit kommt es gemäß den Berechnungen aus dem Jahr 2012 zu durch die Verfüllung verursachten Grundwasseranstiegen in Höhe von 0,8 m bei MHW bzw. 0,9 m bei HHW (= höchster jemals gemessener Wasserstand) in der Ortschaft Dornach.

Daher wurde im Jahr 2012 eine Ableitung des Grundwasserzustroms über eine Drainageleitung mit anschließendem offenen Grabensystem bis in den Trompetensee beantragt und mit Bescheid vom 10.10.2013 erlaubt. Durch die Ableitung des Grundwasserzustroms über dem ursprünglichen MHW sollen die Auswirkungen auf Dritte bei hohen Grundwasserständen verhindert werden. Die Tiefenlage der Drainageleitung (Rohrsohle zwischen 511,85 m+NN und 510,20 m+NN) ergibt eine Wirksamkeit der Leitung über der Kote „MHW ursprünglich“ (= MHW vor Verfüllung) im Zustrom. Dem Antrag konnte nur unter der Auflage zugestimmt werden, dass die Gesamtbilanz des Grundwasserkörpers zumindest bis zum ursprünglichen MHW erhalten bleibt.

In den Antragsunterlagen ist der MHW im Trompetensee mit ca. 506 m ü. NN angegeben. Aus den vorgelegten eindimensionalen hydraulischen Berechnungen lässt sich nicht ableiten, was das ursprüngliche MHW in Verbindung mit der Anlage der Landschaftsseen im nördlichen Abbaugelände ist. Auch die Wirksamkeit der Drainageleitung bis zum Ortsteil Dornach geht aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht hervor.

In den Antragsunterlagen ist ein Wasserspiegel im Trompetensee von 506,37 m ü. NN am 07.02.2020 angegeben. Der gemessene Wasserstand im derzeitigen Baggersee ist durch die Ausspiegelung der bestehenden Nassauskiesung höher zu erwarten als der zukünftige Wasserstand im Trompetensee. Der bestehende Baggersee ist rund 510 m lang. Das System aus den Landschaftsseen ist rund 460 m lang. Die Differenz von 50 m ergibt eine um rund 12 cm geringere Ausspiegelung als die derzeitige. Damit wäre bei Verhältnissen wie am Messtag ein Wasserstand von 506,25 m ü. NN zukünftig zu erwarten.

Würde man die Überlaufschwelle auf 506,00 m ü. NN anbringen, würden über die Überlaufschwelle also rund 280 l/s abgeführt werden, bzw. durch das Rohr die angegebenen 250 l/s bei Vollfüllung. Damit läge eine Überschreitung der mit Bescheid vom 10.10.2013 erlaubten Mengen vor.

An der nahegelegenen Grundwassermessstelle in Dornach 533 betrug der Grundwasserstand am Messtag 10 cm weniger als das MHW2020.

Um die Gesamtbilanz des Grundwasserkörpers nicht zu gefährden, war noch eine prüfbare hydraulische Berechnung vorzulegen, aus der schlüssig die Höhenlage der Überlaufschwelle hervorgeht.

Die dazu im Zuge des Wasserrechtsverfahrens ergänzend dargelegte hydraulische Betrachtung ist nachvollziehbar und ausreichend. Im Grundwasserabstrom des Landschaftssees 1 ist der höhere Grundwasserstand von 22 cm nach KUSAKIN nach rund 36 m, am Landschaftssee 2 der höhere Grundwasserstand von rund 41 cm nach rund 67 m abgebaut, so dass die ausschließliche Berücksichtigung der Ausspiegelung am Trompetensee schlüssig ist.

Durch den Bezug auf die Grundwassermessstellen und deren Ganglinien wurde die Festlegung der geplanten Tiefenlage der Drainage hinreichend erläutert. Diese ist grundsätzlich schlüssig.

Trinkwasserschutz

Das Vorhaben liegt nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung.

Naturschutz allgemein

Soweit das Aufstauen und Absenken des Grundwassers keine Auswirkungen auf die Vegetation der aufgelassenen Bahntrasse (gesetzlich geschütztes Biotop 7836-0025 „Aufgelassene Bahntrasse nordwestlich von Feldkirchen“ und 7836-0024 „Feldgehölze auf der ehemaligen Kiesabbaufäche nördlich von Dornach“) im Süden und Westen des Vorhabens hat, besteht Einverständnis mit dem Vorhaben. Da es sich um nicht generell grundwasserabhängige Biotope handelt, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Negative Beeinträchtigungen dieser bzw. generell von Natur und Umwelt im Rahmen der Maßnahmen sind umgehend an die untere Naturschutzbehörde zu melden. Für einen solchen Fall werden etwaige Maßnahmen und Einschränkungen vorbehalten.

Das Rekultivierungskonzept hat sich in der Planung seit 2005 kaum merklich verändert. Aufgefallen ist eine Verkleinerung der Wasserfläche von etwa 4 ha auf nun 3,0 ha. Da sich die Planung ansonsten nicht weitreichend geändert hat und das Rekultivierungskonzept mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, bestehen im vorliegenden Fall keine Einwendungen gegen die wasserrechtliche Planfeststellung.

Die Landschaftsseen ohne Fischbesatz oder Badenutzung tragen mit ihrer Planung von verschiedenartig ausgeprägten Uferzonen, Steinsetzungen, wechselfeuchten Zonen und diversen Gehölzstrukturen zum Strukturreichtum und zur ökologischen Vielfalt bei. Es wird versucht, eine Zugänglichkeit der Seen für Besucher durch gezielte Pflanzungen und die Anlage eines Steilufers zu erschweren. Dies wird durch die untere Naturschutzbehörde begrüßt.

Artenschutz

Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind im Bereich des Abbaufeldes V die Flächen zur temporären und dauerhaften Schaffung von Lebensräumen für Wechselkröte und Zauneidechse. In der Planung der Herstellung der drei Landschaftsseen ist die Anlage von Laichgewässern für Wechselkröten vorgesehen. Diese sind zum Teil wohl auch schon erstellt worden („Wechselfeuchte Zone“ südseitig See-Südwest). Dies wird von der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Zudem ist die Anlage von naturnahen Lesesteinhaufen geplant bzw. bereits umgesetzt.

Die mesophilen Gebüsche an der Böschung und der Abfanggraben selbst sind Teile des geschützten Landschaftsbestandteils (LB) „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ der mit Bekanntmachung vom 30.06.1989 unter Schutz gestellt wurde.

Städtebauliche Belange

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist mit städtebaulichen Belangen vereinbar (§§ 29 - 35 BauGB). Nachdem die Gemeinde Aschheim mitgeteilt hat, dass gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 18.10.2022 weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden und keine überörtliche Bedeutung des Vorhabens besteht, gilt deren Einvernehmen als erteilt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

- 2.3.3** Nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG kann die Planfeststellung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Festsetzungen unter Nr. 3 dieses Bescheides sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts, die Gewässer und den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten.

Die Übertragung der Unterhaltungslast für die Landschaftsseen unter Nr. 3.3.1 stützt sich auf Art. 23 Abs. 3 BayWG. Die Festlegung des Unterhaltungsbereichs unter Nr. 3.3.2 stützt sich auf Art. 22 Abs. 3 BayWG. Die Unterhaltung der übrigen Anlagen obliegt gem. Art. 37 BayWG der Unternehmerin.

2.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

- 2.4.1** Das Ableiten von Wasser aus dem Trompetensee und das Einleiten des Wassers über den Notüberlaufkanal in den Abfanggraben stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG dar. Sie bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen

Zulassung, da sie nicht unter die im WHG oder BayWG erlaubnis- oder bewilligungsfrei festgelegten Benutzungen fallen.

Als Form der Gestattung für diese Vorhaben kommt eine beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG in Betracht.

- 2.4.2** Die Erlaubnis kann im pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da im wasserrechtlichen Verfahren keine Gründe bekannt geworden sind, die wegen einer zu erwartenden schädlichen Gewässeränderung eine Versagung der Erlaubnis zwingend erfordert hätten bzw., die nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG).

Angaben zum benutzten Gewässer

Beim Abfanggraben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Gewässerfolge ist Abfanggraben – Mittlere-Isar-Kanal – Isar – Donau.

Der Abfanggraben ist ein künstlich angelegter Wasserlauf. Er wurde quer zur Grundwasserströmungsrichtung in den Jahren 1920 bis 1929 zeitgleich mit dem Mittlere-Isar-Kanal gebaut, um den Grundwasserspiegel im Johanneskirchner Moos zu regulieren. Der Abfanggraben schneidet im Bereich der zukünftigen Einleitstelle bis zu acht Meter in das Gelände ein und sorgt damit für einen weiträumigen Grundwasserabsenktrichter, der über die Ortschaft Dornach hinaus wirksam ist. Gespeist wird der Abfanggraben einerseits über das drainierte Grundwasser und andererseits von dem Wasser des südlich von München beginnenden Hachinger Bachs und des Truderinger Hüllgrabens.

Die beantragte Einleitung befindet sich im Flusswasserkörper 1_F417, Abfanggraben bis Mündung in den Speichersee. Der Flusswasserkörper ist als künstlicher Wasserkörper eingestuft und weist ein gutes ökologisches Potenzial auf. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe ist gut.

Einleitung in den Abfanggraben

Der Abfanggraben diente beim Bau des Mittlere-Isar-Kanals zur Absenkung des Grundwassers. Nördlich des Abfanggrabens liegt der mittlere Grundwasserspiegel deutlich tiefer als südlich. Der Abfanggraben wird bereits vor der beantragten Einleitung aus dem Trompetensee überwiegend durch südlich zuströmendes Grundwasser gespeist.

Der Abfluss im Abfanggraben setzt sich aus dem Abfluss aus dem System Hachinger Bach/Truderinger Hüllgraben und den Grundwasserschwankungen zusammen. Im Jahresverlauf kommt es lediglich zu kleinen Abflussschwankungen, da das zuströmende Oberflächenwasser gedrosselt in den Abfanggraben eingetragen wird. Ein großräumig wirksames Hochwasser ist nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung Dritter ist durch das abgeleitete Grundwasser nicht zu besorgen, da der Abfanggraben die Wassermenge ohnehin aufnehmen würde.

Bei Einleitungen in oberirdische Gewässer dürfen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden. Da der Abfanggraben sich aus dem südlich zuströmenden Grundwasser speist, ist von der Ableitung aus dem Trompetensee keine Verschlechterung zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die Einleitung ist im Hinblick auf den gesamten Oberflächenwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Ein Einfluss auf die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und auf den guten chemischen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Lage und Gestaltung der Benutzungsanlagen

Gegenüber der ursprünglichen vorgelegten Planung wurde die Planung im Zuge des Verfahrens aus naturschutzfachlichen Gründen dahingehend geändert, dass der Notüberlaufkanal um 1,5 m nach Osten verschoben wurde und an der Auslaufstelle des Kanals im Böschungsbereich eine Halbschale sowie 1 - 2 größere Steine vor der Einleitung in den

Abfanggraben vorgesehen sind. Die Steine sind voraussichtlich knapp oberhalb des maximalen Wasserspiegels des Abfanggrabens angeordnet, um mittels Energieumwandlung des ankommenden Wassers eine Reduzierung der naturschutzfachlichen Auswirkungen sowie des Unterhaltungsaufwands an der Einleitstelle zu erwirken.

Die Verschiebung des Notüberlaufkanals um ca. 1,5 m nach Osten stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wesentliche Änderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Notüberlaufkanals dar.

Die Sicherung der Auslaufstelle mittels einer Halbschale ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll, um einer Erosion im Böschungsbereich vorzubeugen.

Naturschutzrecht

Die mesophilen Gebüsche an der Böschung und der Abfanggraben selbst sind Teile des geschützten Landschaftsbestandteils (LB) „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ der mit Verordnung vom 26.06.1989 unter Schutz gestellt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ im Münchner Nordwesten (MucBioNr. 132) (SchutzV 880/132) ist es verboten, die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen sowie Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen. Die vorgesehene Rodung der Gebüsche sowie die Abgrabungen am Hang fallen unter die Verbote der SchutzV 880/132.

Von den Verboten dieser Verordnung kann gem. § 5 Abs. 1 SchutzV 880/132 im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden. Die Voraussetzungen liegen vor. Die zu erteilende Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung (hier: wasserrechtliche Erlaubnis) ersetzt. Das nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG erforderliche Einvernehmen wurde erteilt.

- 2.4.3** Eine Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die 1 - 2 größeren Steine an der Einleitungsstelle in den Abfanggraben müssen so angeordnet sein, dass ein Rückstau in den Kanal ausgeschlossen ist. Sofern Sie plangemäß angeordnet werden, ist nichts zu veranlassen.

Darüber hinaus ist die Auflage, dass die Einleitstelle so zu gestalten und zu unterhalten ist, dass kein Rückstau in den Ableitungskanal erfolgt, erforderlich, da auch das Gitter am Auslauf des Kanals bei unsachgemäßer Unterhaltung zu einem Rückstau führt.

- 2.4.4** Gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis befristet werden. Eine Befristung wurde nicht beantragt. Die Erlaubnisse für die Ableitung aus den Landschaftsseen und Einleitung in den Abfanggraben können nach Ansicht des Landratsamtes München jedoch unbefristet erteilt werden, da die Gewässerbenutzungen auf Dauer erforderlich sein werden und in absehbarer Zeit nicht mit einer grundlegenden Änderung der wasserwirtschaftlichen Situation bzw. deren Beurteilung zu rechnen ist. Dies entspricht auch dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Unabhängig davon sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Gem. § 100 Abs. 2 WHG sind die Erlaubnisse regelmäßig sowie aus besonderem Anlass von Amts wegen zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die unbefristete Erteilung der Erlaubnis entspricht auch der mit Bescheid vom 10.10.2013, Az. 6.2-6887/Ba, ebenfalls unbefristet erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Aufstauen und Absenken von Grundwasser bei Grundwasserhochständen im Ortsteil Dor nach der Gemeinde Aschheim, die gewissermaßen die Grundlage für das vorliegende Vorhaben darstellt.

2.4.5 Die Regelung der Rechtsnachfolge stützt sich auf § 8 Abs. 4 WHG. Erst mit dem entsprechenden Rechtsübergang geht auch die Unterhaltungslast für die Benutzungsanlagen gem. Art. 37 BayWG auf eine andere Unternehmerin über.

2.5 Bauabnahme

Nach Art. 61 Abs. 1 BayWG ist eine Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen. Von der in Art. 61 Abs. 2 BayWG vorgesehenen Möglichkeit des Verzichts auf die Bauabnahme wurde nicht Gebrauch gemacht. Die Größe und Art der baulichen Anlagen geben dazu keinen Anlass.

2.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1, Tarif-Stellen 1.2.3 i. V. m. Tarif-Stellen 1.1.1.2, 1.1.4.4.1 und 4.2 des Kostenverzeichnisses.

Aufgrund der bereits vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kiesausbeute wurde für die vorliegende Planfeststellung eine Gebühr von 2.000 € angesetzt. Dies entspricht dem Höchstsatz des Rahmens für die Tarifstelle für die geringsten Investitionskosten. Dabei wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Die Gebühr von 7.336,20 € für die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurde auf 50 % ermäßigt (3.668,10 €). Darin ist wiederum die auf 50 % ermäßigte Gebühr für die Einleitung in den Abfanggraben enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Prüfumfang

Die Antragsunterlagen wurden insbesondere nicht hinsichtlich Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes, privatrechtlicher Belange u.a. geprüft. Es erfolgte keine eingehende technische Entwurfsprüfung.

2. Kosten der Unterhaltung

Die Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung für den Abfanggraben zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 BayWG die Unterhaltung selbst ausführen (Art. 26 Abs. 3 BayWG).

3. Artenschutz

Die Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (Grundsatz: Keine Gehölzbeseitigungen in der Vogelbrutzeit von 01.03.- 30.09.) und des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (Schutz bei aktuell vorhandenen oder regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen usw.) sind zu beachten.

4. Haftung

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.

5. Liste von PSW

Eine Liste der zugelassenen PSW findet sich unter folgendem Link:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_psw_liste_gesamt.pdf

Der PSW muss für „Bauabnahme“ ohne Einschränkung oder „Bauabnahme wasserbautechn. Anlagen“ anerkannt sein.

Ziegler

stv. Leiterin Referat Umweltschutz